
Dienstanweisung der Stadt Olfen zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen im Sinne von § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches
2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen
3. Übertragung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
4. Übertragung aufgrund rechtlicher Verpflichtung
5. Verfahren und Zuständigkeiten
6. Inkrafttreten

Vorbemerkung

In dieser Dienstanweisung werden für die Stadt Olfen notwendige Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Haushaltswirtschaft zu sichern.

1. Grundsätzliches

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen der zeitlichen Bindung auf das Kalenderjahr. Am Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen verfallen. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen in begründeten Fällen übertragen werden.

Durch die Übertragung von Ermächtigungen darf die Liquidität der Stadt Olfen nicht gefährdet werden.

Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe der verfügbaren Mittel des jeweiligen Produktsachkontos übertragen werden.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen (und Auszahlungen) aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit kommt nur unter besonderen Bedingungen in Betracht. Bevor überhaupt eine Prüfung der Übertragung durchgeführt wird, muss geklärt werden, ob ggf. die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen vorliegen.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind in der Regel ausgeschlossen. Wenn in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden soll, kann dies nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin erfolgen.

3. Übertragung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, kommt eine Ermächtigungsübertragung in Betracht, wenn an der Investitionsentscheidung festgehalten wird.

4. Übertragung aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

5. Verfahren und Zuständigkeiten

Die Fachbereichsleiter bzw. Fachbereichsleiterinnen beantragen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 15. Februar alle für ihren Bereich erforderlichen Ermächtigungsübertragungen mit einem dafür vom Fachbereich 2 entwickelten Antragsformular.

Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Kämmerer bzw. der Kämmerin.

Der Rat erhält eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Olfen, 17.02.2021

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister